



---

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2185266	Gesamt: 3	01.07.2019

---

**Bebauungsplan „Wehrstraße“  
in Volkertshausen**

**– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –**

---

Auftraggeber **Gemeinde Volkertshausen**

Anzahl der Seiten: 16



<b>INHALT:</b>		<b>Seite</b>
1	Veranlassung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Angaben zur Methodik .....	4
4	Lage und Darstellung des Vorhabens.....	4
5	Habitatstrukturen im Plangebiet.....	7
6	Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	11
	6.1 Fledermausarten.....	11
	6.2 Vogelarten .....	12
	6.3 Reptilien.....	14
	6.4 Insekten/Weichtiere .....	14
	6.5 Weitere Arten.....	15
7	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen .....	15

#### **ABBILDUNGEN:**

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich) .....	5
Abbildung 2: Bebauungsplan (Entwurf), Stand Oktober 2018 .....	6
Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets .....	7
Abbildung 4: Teilfläche 1 am nördlichen Gebietsrand (gehölzbestandene Steilböschung) ....	8
Abbildung 5: Bereits bebaute Teilfläche 2 (links); am Oberhang Gartenhaus, Gehölze und Grünland (rechts) .....	9
Abbildung 6: Teilfläche 3 mit Efeu-umrankten Bäumen (links); am Oberhang Strauch-Dickicht (rechts) .....	9
Abbildung 7: Teilfläche 4; Baustelle (links) mit temporärer Schotter-Brachfläche am Oberhang (rechts) .....	10
Abbildung 8: Teilfläche 5; im Norden Sträucher/Grünland (links), im Süden Baum-/Strauchbestand (rechts).....	10
Abbildung 9: Teilfläche 6 mit Bebauung (links) und Garten am Oberhang (rechts).....	11

#### **ANHANG:**

Quellen- und Literaturverzeichnis



## 1 Veranlassung

Die Gemeinde Volkertshausen plant die Entwicklung eines Wohngebiets östlich der Aach. Dies soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan „Wehrstraße“ gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [4]. Die Gemeinde Volkertshausen beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten Begehungen des Plangebiets und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [4]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [11], [12].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.



In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

### 3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

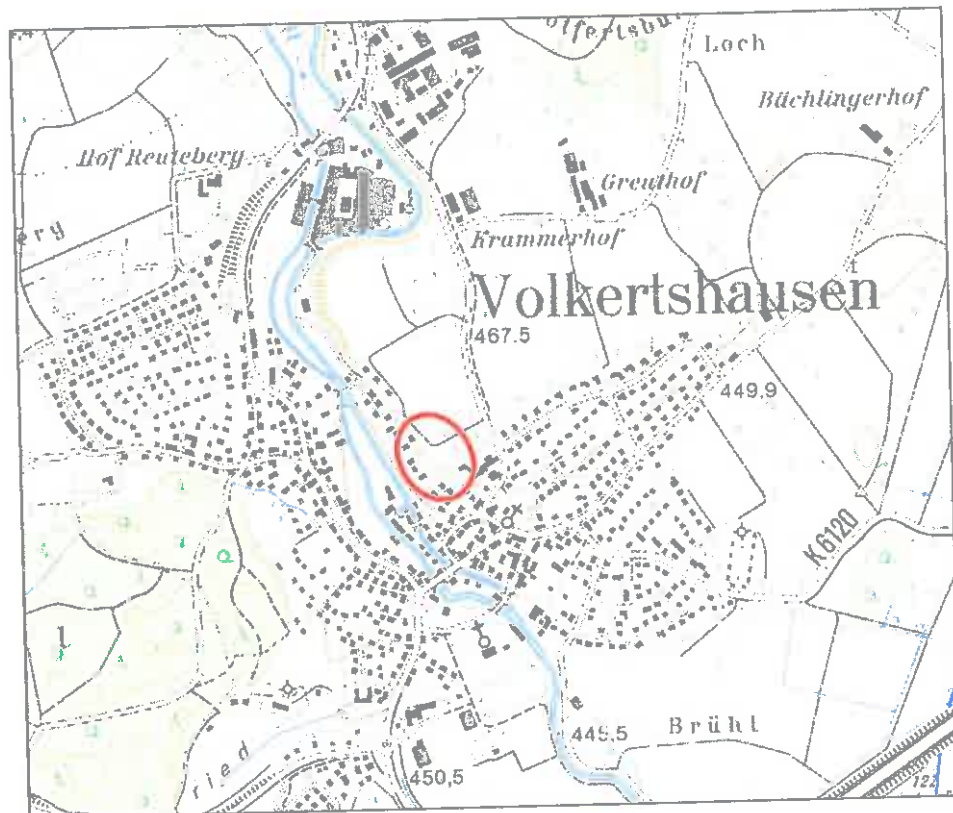
Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 02.01.2019 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

### 4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortskerns von Volkertshausen, an der Wehrstraße (s. Abbildung 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke Nrn. 1100, 1087, 1087/1, 1090, 1092 sowie 1094 bis 1097. Das Gelände liegt an einem südwestexponierten Hang oberhalb der Wehrstraße.



Das Plangebiet schließt die Lücke in der Bebauung nordöstlich der Wehrstraße. Das Gebiet wird talseits durch die Wehrstraße begrenzt. Im Nordwesten und Südosten schließt die vorhandene Bebauung an. Die nordöstliche Begrenzung wird durch einen Schotterweg gebildet.



**Abbildung 1:** Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)  
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope. Die nächsten Teilflächen von Natura 2000-Gebieten befinden sich entlang der Aach, in etwa 70 m Entfernung, durch die Bebauung südwestlich der Wehrstraße vom Plangebiet getrennt. Es handelt sich um Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 8218-341 „Westlicher Hegau“.

Zwei Grundstücke am nordwestlichen und südöstlichen Rand des Plangebiets sind bereits bebaut; die Freiflächen werden von Gärten eingenommen. Ein Grundstück wurde für eine Bebauung vorbereitet. Die übrigen Freiflächen werden von Gehölzflächen eingenommen.

Im Plangebiet ist eine Fortsetzung der Bebauung entlang der Wehrstraße als einzeilige Wohnbebauung in offener Bauweise vorgesehen (s. Abbildung 2). Die Erschließung erfolgt über die Wehrstraße [5]. Am Oberhang soll eine Grünfläche festgesetzt werden. Für die Bebauung muss die Vegetation der noch nicht bebauten bzw. zum Bau vorbereiteten Flächen im Vorfeld entfernt werden. Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- **Baubedingte Wirkungen**

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der Wehrstraße ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist ebenfalls zeitlich auf die Baumaßnahmen befristet.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Die Erschließung und Bebauung des Gebiets ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen (i. W. Gehölzflächen) verbunden. Im Gegenzug werden Gärten angelegt. Die Vegetation am Oberhang kann erhalten werden.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen. Die im Umfeld zu erwartenden Lärmimmissionen verstärken die anlagenbedingt vorliegenden Störungen.



**Abbildung 2:** Bebauungsplan (Entwurf), Stand Oktober 2018  
(Quelle: Ingenieurbüro Baur, Singen-Hausen)





## 5 Habitatstrukturen im Plangebiet

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 02.01.2019 durchgeführt. Danach kann das Plangebiet in sechs Teilbereiche unterteilt werden (s. Abbildung 3).



**Abbildung 3:** Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets  
(Bildgrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Teilfläche 1 liegt am nördlichen Rand des Plangebiets. Die steile, von der Wehrstraße aus ansteigende Böschung ist dicht mit einem Gehölzbestand aus vorwiegend Sträuchern und einzelnen Laubbäumen bewachsen (i. W. Eichen, teilweise dicht mit Efeu umwachsen). Offene Bodenstellen sind nicht vorhanden. An einem Baum befindet sich ein Nistkasten.

Teilfläche 2 ist bereits von der Wehrstraße aus mit Garage und einem Doppelhaus bebaut. Am Hang befindet sich der Garten; er wird am Oberhang von einem verwilderten Gehölzdickicht eingenommen. An der nordöstlichen Grenze befindet sich ein Gartenhäuschen und ein einzelner Laub-Hochstamm. Entlang des Schotterwegs wurde ein Grünlandstreifen angelegt; er wird augenscheinlich regelmäßig gemäht.

Teilfläche 3 wird von einem dichten Gehölzbestand aus vorwiegend Sträuchern (u. a. Schlehe) und einzelnen Bäumen (Kiefer, Buche) eingenommen; offene Bodenstellen sind nicht vorhanden. Der untere Teil der Böschung ist mit einer Beton-Stützmauer gesichert.



Auf Teilfläche 4 befindet sich eine Baustelle. Der Bewuchs und die anstehende Böschung wurden bereits entfernt; oberflächlich wurde eine Kiesschüttung aufgebracht. Am Oberhang hat sich vorübergehend eine Brache auf Aushubmaterial entwickelt.

Im nördlichen Bereich von Teilfläche 5 führt eine Steintreppe von der Wehrstraße die Böschung hinauf. Zur Wehrstraße ist ein dichter Strauchbestand vorhanden, der Oberhang wird von Grünland eingenommen. Der südliche Bereich der Teilfläche ist mit einem dichten Gehölzbestand aus Sträuchern und einzelnen Bäumen bewachsen. Der untere Teil der Böschung ist mit einer Beton-Stützmauer gesichert.

Teilfläche 6 bildet den südlichen Abschluss des Plangebiets. Die Fläche wird von Garagen, einem Wohnhaus und einem Anbau eingenommen. Der Garten befindet sich am Oberhang; er grenzt an das Gelände des Schulzentrums.

Die Bäume im Plangebiet weisen Stammdurchmesser von +/- 35 cm auf. Einige der Bäume sind teils stark mit Efeu umwachsen. Baumhöhlen oder ausgeprägte Rindenspalten mit Quartierpotenzial wurden nicht beobachtet.



**Abbildung 4:** Teilfläche 1 am nördlichen Gebietsrand (gehölzbestandene Steilböschung)  
(Foto: HPC AG, 02.01.2019)





**Abbildung 5:** Bereits bebaute Teilfläche 2 (links); am Oberhang Gartenhaus, Gehölze und Grünland (rechts)  
(Fotos: HPC AG, 02.01.2019)



**Abbildung 6:** Teilfläche 3 mit Efeu-umrankten Bäumen (links); am Oberhang Strauch-Dickicht (rechts)  
(Fotos: HPC AG, 02.01.2019)



**Abbildung 7:** Teilfläche 4; Baustelle (links) mit temporärer Schotter-Brachfläche am Oberhang (rechts)  
(Fotos: HPC AG, 02.01.2019)



**Abbildung 8:** Teilfläche 5; im Norden Sträucher/Grünland (links), im Süden Baum-/Strauchbestand (rechts)  
(Fotos: HPC AG, 02.01.2019)



**Abbildung 9:** Teilfläche 6 mit Bebauung (links) und Garten am Oberhang (rechts)  
(Fotos: HPC AG, 02.01.2019)

## 6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

### 6.1 Fledermausarten

Volkertshausen liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 8119 Eigeltingen. Im entsprechenden Quadranten 8119 SW und den angrenzenden Quadranten wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 2001 die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie das Graue und das Braune Langohr (*Plecotus austriacus*, *P. auritus*) gemeldet (Braun & Dieterlen [2], LUBW [7]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Die zukünftig bebaubaren Flächen im Plangebiet werden i. W. von Gehölzflächen eingenommen. Es handelt sich um dichte Bestände aus Sträuchern und Bäumen; deren Quartierpotenzial durch die schlechten Möglichkeiten zum Einflug eingeschränkt werden. Im Rahmen der Begehung wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere aufgenommen.

Ein geringer Anteil der Flächen wird von Grünland eingenommen. Diese Flächen können von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden; sie sind als Teil eines Jagdgebiets für Fledermäuse, insbesondere von solchen mit Quartieren im Siedlungsbereich, anzunehmen. Die Gehölzflächen am nordöstlichen Rand des Plangebiets nehmen eine Funktion als Leitlinie wahr.





## Bewertung

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Innerhalb der neu zu bebauenden Flächen liegen keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen vor (Wochenstube, Winterquartier). Tagesquartiere, die während der Aktivitätszeit von einzelnen Fledermäusen aufgesucht werden, sind nicht vollständig auszuschließen. Wegen der schlechten Zugänglichkeit sind sie allerdings nur sehr eingeschränkt anzunehmen.

Werden die Bäume gefällt so können die ggf. dort ruhenden Fledermäuse unbeabsichtigt verletzt oder getötet werden. Dies würde dem Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG entsprechen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sollten die Baumfällungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird der Zeitraum zwischen Oktober und Februar empfohlen.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Für das Umfeld liegen keine Hinweise auf dauerhafte Fledermausquartiere vor. Für die Straßenbeleuchtung werden standartmäßig insektenfreundliche Lampen verwendet. Störungen von Fledermäusen, die im Umfeld der zu bebauenden Flächen jagen oder Tagesquartiere beziehen, durch Baubetrieb und Wohnnutzung, sind auszuschließen. Die betroffenen Grünlandflächen stellen zudem kein essenzielles Nahrungsgebiet dar. Die Leitstruktur am nordöstlichen Gebietsrand bleibt erhalten. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen verschlechtert.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Der nordöstliche Rand des Plangebiets wird als Grünfläche erhalten. Er grenzt an Obstwiesen, die sich am Ortsrand von Volkertshausen befinden, und als Nahrungsgebiet von Fledermäusen anzunehmen sind. Somit werden die innerhalb Plangebiet vergleichsweise besser als Tagesquartier geeigneten Gehölzflächen erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Ruhequartiere von Fledermäusen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten werden. Insgesamt können unter diesen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Um sicherzustellen, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vermieden wird, sollte die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten, zwischen Oktober und Februar erfolgen.

## 6.2 Vogelarten

Am 02.01.2019 erfolgte im Plangebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Gehölzbeständen, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten).

Die dichten Strauch-/Baumbestände sowie teils mit Efeu umwachsenen Bäume bieten grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Vogelarten. Die Bäume im Plangebiet weisen keine Baumhöhlen mit freiem Einflug auf. Ein Baum wies eine künstliche Nisthöhle für Meisen auf. Im Rahmen der Begehung wurden im Plangebiet einzelne Kohlmeisen, sowie auch Amseln bei der Nahrungssuche beobachtet.



Alle europäischen Vogelarten (außer der Straßentaube) sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant.

### Bewertung

Die geplante Bebauung kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Innerhalb der neu zu bebauenden Flächen sind Brutmöglichkeiten für Vögel vorhanden. Zu erwarten sind vor allem Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel) und Bodenbrüter (z. B. Rotkehlchen), aber auch Vogelarten, die den Efeubewuchs und den Nistkasten nutzen (z. B. Zaunkönig, Meisenarten). Findet die Baufeldbereinigung während der Brutzeit statt, so können Vögel und ihre Entwicklungsstadien verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden. Um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden, sollten Gehölzrodungen nur zwischen Oktober und Februar erfolgen). Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Bebauung der Grundstücke können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel auf der Fläche sowie im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Plangebiet anzunehmenden Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Aufgrund der Lage des Gebiets sind Vogelarten zu erwarten, die den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen und noch häufig vorkommen. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [13]). Die Bebauung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der Vogelpopulationen, zumal aufgrund der eingeschränkten Größe lediglich eine Nutzung durch Einzelpaare möglich ist.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die anzunehmenden Arten des Siedlungsgebiets nicht vor.

d) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Im Vorfeld der Bebauung müssen Gehölzbestände entfernt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die hier möglicherweise brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben. Zudem wäre nur eine sehr eingeschränkte Anzahl potenzieller Nistplätze vom Verlust betroffen. Die ggf. betroffenen Zweig- bzw. Heckenbrüter finden in der nahen Umgebung geeignete Ersatzstandorte. Der Nistkasten sollte an einen zu erhaltenden Baum umgehängt werden. Insgesamt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Um sicherzustellen, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vermieden wird, sollte die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten, zwischen Oktober und Februar erfolgen. Zudem sollte der Nistkasten an einen zu erhaltenden Baum umgehängt werden.





### 6.3 Reptilien

Volkertshausen und somit das Plangebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geführt [9]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Zeitraum 1990 bis 2006. In der 2016 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster von 5 x 5 km) wurden im betroffenen Rasterabschnitt Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet. Für weitere streng geschützte Reptilienarten, so z. B. auch für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einen Fressfeind der Zauneidechse, sowie für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) liegen in Volkertshausen keine Meldungen vor [9].

Am 02.01.2019 erfolgte im Plangebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere). Dabei wurde insbesondere auf Habitatalemente für die Zauneidechse geachtet.

Die zu bebauenden Teilflächen des Plangebiets weisen keine gut ausgeprägten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse auf. Es handelt sich durchweg um dicht bewachsene Gehölzstrukturen ohne offene Bodenstellen. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor; es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [10]. Das Grünland wird regelmäßig gemäht, Altgrasstreifen waren nicht vorhanden. Ein essenzielles Nahrungsgebiet ist ausgeschlossen.

Insgesamt ist es anzunehmen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden.

Hinweis: Am Oberhang der Teilfläche 4 (Baustelle) befindet sich eine mit Schotter beaufschlagte Brachfläche, die vermutlich nur temporär vorhanden ist. Es ist nicht bekannt, wann der Schotterauftrag erfolgte, wie intensiv die Fläche befahren wurde (Verdichtung) und wann die Fläche wieder rekultiviert wird. Um eine Konfliktlage für die Zauneidechse zu vermeiden wird empfohlen, dies mit dem verantwortlichen Bauherrn abzustimmen.

### 6.4 Insekten/Weichtiere

Das Arteninventar der kleinflächig beanspruchten Grünlandfläche ist durch regelmäßige Mahd geprägt. Die betroffenen Bäume weisen keine Baumhöhlen auf. Hochstauden, magere oder feuchte Teilflächen sind nicht vorhanden.

Insgesamt zeigt das Plangebiet sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Biotoppotenzials für Schmetterlinge die übliche örtliche Ausprägung. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [7].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.



## 6.5 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (z. B. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Pflanzen (z. B. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

## 7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets „Wehrstraße“ in Volkertshausen wurde am 02.01.2019 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Mit dem Bebauungsplan wird die Bebauung von Flächen vorbereitet, die bisher i. W. dichte Gehölzbestände aufweisen. Eine kleine Fläche liegt als Grünland vor. Diese Strukturen bieten ein geringes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermausarten, das sich i. W. auf die Nutzung als Teil eines Nahrungsgebiets beschränkt. Der Gehölzstreifen am nordöstlichen Rand des Plangebiets fungiert als Leitlinie für den Fledermausflug. Weiterhin bieten die Gehölzbestände Brutmöglichkeiten für europäisch geschützte Vogelarten.

Am Oberhang der Teilfläche 4 (Baustelle) befindet sich eine mit Schotter beaufschlagte Brachfläche, die vermutlich nur temporär vorhanden ist. Es ist nicht bekannt, wann der Schotterauftrag erfolgte, wie intensiv die Fläche befahren wurde (Verdichtung) und wann die Fläche wieder rekultiviert wird. Um eine Konfliktlage für die Zauneidechse zu vermeiden wird empfohlen, dies mit dem verantwortlichen Bauherrn abzustimmen.

Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten.

Im Gebiet sollen zukünftig Wohnhäuser (einzeilig) errichtet werden. Der Gehölzbestand am nordöstlichen Gebietsrand bleibt als private Grünfläche erhalten. Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass die Baufeldvorbereitungen, d. h. die Rodung der Bäume und Sträucher, unbeabsichtigt zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen führen können, welche dort ggf. ruhen. Auch Vögel, die dort brüten, und ihre Gelege könnten von den Rodungsarbeiten betroffen sein. Damit würde der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten.



Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Die Bäume im Gebiet sollten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit der Vögel gefällt werden. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird der Zeitraum zwischen Oktober und Februar für diese Arbeiten empfohlen.
- Der innerhalb der Teilfläche 1 befindliche Nistkasten sollte vor Beginn der Brutzeit an einen Baum umgehängt werden, der erhalten wird.

#### Weitere Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Das für die Wohnbebauung vorgesehene Gebiet am Ortsrand von Volkertshausen liegt in einem vielfältig strukturierten Umland und verfügt voraussichtlich noch über ein weitgehend typisches Vogelspektrum. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung der Gärten einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

## **ANHANG**

### **Quellen- und Literaturverzeichnis**



## Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009
- [5] Ingenieurbüro Norbert Baur (2018): Bebauungsplan Entwurf Gebiet „Wehrstraße“ in Volkertshausen, Materialien zum Bebauungsplan, Stand Oktober 2018
- [6] Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, download Dezember 2018
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen Dezember 2018
- [10] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [11] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [12] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [13] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008